



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Propositions-Puncta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Julius.

1649.
Julius.

thänige und höchst angelegene Bitte, diese äusserst gefährliche, präjudicirliche, in multorum Scorum & Circulorum eminens periculum zielende Sache, ihrer hohen Wichtigkeit nach in reife Deliberation zu ziehen, diese Ruptur an ihrem höchst- und hochlöblichen Ort kräftiglich zu steuern, und solche nimmer zugeben, weniger in der Frankosen Begierde ihre pomceria zu erweitern, condescendiren; sondern sowohl Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Erbieten, so dann bey beschehener Re- und Correlation interponirte fidem publicam, zu manuteneiren, und dadurch die arme unter dem Französischen Dominat seuffzende und äusserst bedrückte Bürgerschaft, nach Ausweis des Instrumenti Pacis als Sanctionis Publicae, zu ihrer Freyheit und hergebrachten Immunitäten durch das feste Band, damit die Stände des Heiligen Reichs einander verbunden, zu retten.

Das werden um Ew. Gnaden, Gesehungen und Herrlichkeiten E. C. Rath der Stadt Heilbronn unterthänig und gebührend erkennen, und ich thue zu Dero Hochgültigen Interposition diese gefährliche Sache bestmöglich und gehorsamlich recommendiren. Nürnberg den 29. Junii Anno 1649.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Gesehungen
und Herrlichkeiten

unterthänig-dienstgeflissen willigster

der Stadt Heilbronn Abgeordneter
Syndicus

An das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

Johann Jacob Frisch.

§. XXXVII.

Kayserliche Proposition, wie die 3. Millionen bezahlet und gegen die Moros verfahren werden solle.

Damit jedoch die Schweden, sich wegen retardirter Bezahlung der versprochenen 3. Millionen bey denen übrigen Punkten nicht aufhalten möchten, verlangten die Kayserlichen Gesandten, nach denen beyden Propositions-Punkten sub N. I. eine accurate Designation über die Auftheilung solcher Gelder, ingleichen Vorschläge in puncto Executionis contra morosos, zu wissen, da dann die Stände, sich des erstern halber, auf die vorigen Conclusa bezogen, nemlich, daß bey würcklicher Exauctoration und Evacuation, es an den Geldern keinen Mangel haben würde, da aber ja bey dem letztern Termin einer sollte verspühret werden, mit der Execution, entweder von denen Schweden selbst,

oder doch von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit Zuziehung Schwedischer Böcker, wieder die morosos verfahren werden möge: doch sollte denen unvermögenden frey gestellt verbleiben, sich zeitlich bey denen Schweden zu melden und zu versuchen, ob sie etwa an gute Leute assignirt werden möchten, jedoch daß solches dem Tertio zu keinem Präjudiz gereiche. Das darüber, im Fürsten Rath abgefaßte Conclusum, ist sub N. II. zu lesen. Es haben auch die Schweden selbst mit denen, so sich bey ihnen angegeben, der Zahlung halber Tractaten gepflogen, wie aus der sub N. III. hier anliegenden formula Recessus, die Stadt Straßburg betreffend, erhellet.

Conclusum im Fürsten Rath darüber.
Schwedischer Reces mit Straßburg wegen Contingent

N. I.

Proponenda in Consiliis auf der Herren Kayserlichen Begehr.

N. I. Puncta Propositionis.

Daß zu Beforderung der Tractaten, die vor dismahl auf dem bestehen, daß versprochenen massen, die 3. Millionen Rthlr., welche ad Primum solutionis Terminum

1649. minum geordnet, solchergestalt baar zusammen gebracht werden, damit des Herrn
 Julius. Generalissimi Fürstliche Durchlaucht deren gewiß versichert seyn könne, und sich we-
 der mit des ein noch des andern Standes Auf- und Nachstandes, zu bemühen haben
 soll; Alß wird notwendig seyn, mit Verfertigung einer solchen Designation, un-
 aufhältlich und alsobalden fortzugehen, damit dieselbe noch heut oder morgen an die
 Herren Königlich-Schwedischen, unterschrieben könne zugestellet werden.

1649.
 Julius.

Sodann, auf dienliche Executions-Mittel zu gedencken, wie contra morosos
 zu verfahren, damit in Herbeybringung der Gelder und Auszahlung derselben zu je-
 dem Termin, kein Mangel erscheine, und ein Stand hierunter vor dem andern,
 nicht leiden, vielmehrer das Reich mit der Last so vieler Böcker, länger beschwehret
 bleiben dörffe ic.

N. II.

Nürnberg im Fürsten-Rath den 21. Julii Anno 1649.

N. II.
 Conclusum
 im Fürsten-
 Rath.

Bey heutiger Deliberation, wegen Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr.
 pro Primo solutionis Termino Suecicæ militiæ, haben sich von denen, in den 7.
 darzu assignirten Crayßen gefessenen Ständen, Bamberg, Culmbach, Constanz,
 Anspach, Wolfenbüttel, Zell, Calenberg, Grubenhagen, Württemberg,
 Schwerin und Hülstrau, dahin vernehmen lassen, daß sie mit ihrer völligen An-
 gebühriß an gemeldten 3. Millionen, baar gefast und Erbietens seyn sollen, wenn
 man zu Abdanckung der Böcker schreiten werde, richtig und ohne Aufhalt abzuführen.

Ex parte des Teutschen Ordens, und der Stifter Eychstedt und Ayspurg
 sey so viel vorkommen, daß sie ihre gebührende Quoten an denen 18. Tonnen Rthlr.,
 der Teutsche Orden aber auch das meiste an übrigen 12. Tonnen zusammen gebracht,
 und ihre Resten, in specie der Teutsche Orden, vermittelst annehmlicher Obligatio-
 nen, und die beyden Stifter durch Assignation gut machen wollen. Wegen des
 Herrn Marggrafen zu Baaden, habe man sich der Unwissenheit beholffen, ob Se.
 Fürstliche Gnaden mit ihrem völligen Contingent an den 3. Millionen Reichsthaler
 oder mit wie viel Sie daran versehen seyn.

Diesemnach sey per Majora gut angesehen worden, man solle, um willen desto
 richtiger Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. ad primum solutionis Ter-
 minum, die hiebevör resolvirte Erinnerungs-Schreiben an die Ausschreibende Für-
 sten der 7. Crayßen ausfertigen, daß sie alles Eyffers darob seyn wollen, damit sich
 selbige mit ihren Quoten an mehrberührten 3. Millionen Rthlr. gefast halten; Nicht
 zweiffelnd, ein jeder Stand sich solches bestmöglich angelegen seyn lassen, und den ef-
 fektum pacis daburch befördern helffen werde; übriges Medium sey von einem und
 andern weiter in Vorschlag kommen, daß man die Königlich-Schwedischen, denen
 Ständen, welche notorie die baare Bezahlungs-Mittel über angewehntem Fleiß
 nicht erlangen können, die Assignationen gebeyen zu lassen, per Depuratos ersu-
 chen, oder den Ständen, welche probabiliter bey den 3. Millionen nicht zuhalten
 werden, und etwa noch ihr Contingent an den 18. Tonnen Rthlr., nicht beyammen
 haben, die Execution derogestalt über den Hals weisen möchten, daß, wofern die
 Königlich-Schwedischen solche Execution für sich selbst nicht fürnehmen wollten, die
 säumige Stände dieselben von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, zu welchem Ende
 ihnen auf Begehren die Königlich-Schwedische Generalität die bedürfftige Böcker
 zu überlassen, leyden sollten.